

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 16. Februar 2021

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
4. 2. 21	<b>Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze</b> . . . . .	181
4. 2. 21	<b>Gesetz zur Verbesserung der Cybersicherheit und Änderung anderer Vorschriften</b> . . . . .	182
4. 2. 21	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung</b> . . . . .	192
4. 2. 21	<b>Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg (Landarztgesetz Baden-Württemberg)</b> . . . . .	196
4. 2. 21	<b>Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG)</b> . . . . .	198
4. 2. 21	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</b> . .	198
4. 2. 21	<b>Gesetz über ein Transparenzregister (Transparenzregistergesetz – TRegG)</b> . . . . .	199
4. 2. 21	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg</b> . . . . .	200

### **Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze**

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 3 a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »nach dem Signaturgesetz« gestrichen.
- § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
»Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Be-

teiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.«

- Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

»§ 35 a

#### *Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes*

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.«

- Nach § 41 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben.

Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.«

5. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort »schriftlich« die Wörter »oder elektronisch« eingefügt.
6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

§ 5 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter »nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung« gestrichen.
2. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »nach dem Signaturgesetz« gestrichen.

#### Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1043, 1045) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe »5« durch die Angabe »4« ersetzt.
2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

*Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden,  
Bekanntgabe von Bescheiden*

(1) Bescheide nach § 32 Absatz 1 können vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden.

(2) Abweichend von § 41 Absatz 2 a Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Im Zweifel hat das Statistische Landesamt den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 1 nachzuweisen. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereitgestellten Bescheid abgerufen hat. § 41 Absatz 2 a Sätze 4 und 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung.«

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

SITZMANN	DR. EISENMANN
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	HERMANN

#### Gesetz zur Verbesserung der Cybersicherheit und Änderung anderer Vorschriften

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Gesetz für die Cybersicherheit in Baden-Württemberg  
(Cybersicherheitsgesetz – CSG)

INHALTSÜBERSICHT

#### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Cybersicherheitsagentur
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zentrale Koordinierungs- und Meldestelle

#### Teil 2 Befugnisse

- § 5 Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit
- § 6 Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen
- § 7 Untersuchung der Sicherheit in der Informationstechnik
- § 8 Warnungen, Empfehlungen und Hinweise

#### Teil 3 Datenschutz

- § 9 Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes
- § 10 Kernbereichsschutz
- § 11 Schutz von Zeugnisverweigerungsrechten
- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

**Teil 4 Schlussvorschriften**

- § 13 Rechtsverordnungen
- § 14 Verwaltungsvorschriften
- § 15 Berichtspflichten
- § 16 Einschränkung von Grundrechten

## Teil 1

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

*Cybersicherheitsagentur*

(1) Das Land errichtet und unterhält die Landesoberbehörde Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (Cybersicherheitsagentur). Die Cybersicherheitsagentur ist zuständig für die Cybersicherheit in Baden-Württemberg.

(2) Die Cybersicherheitsagentur hat ihren Sitz in Stuttgart.

(3) Das Innenministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Cybersicherheitsagentur.

## § 2

*Begriffsbestimmungen*

(1) Öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies umfasst auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle im Sinne des Satzes 1 unterliegen. Kontrolle im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen oder
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen der Person des Privatrechts verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Person des Privatrechts stellen kann oder können.

(2) Stellen des Landes mit Sonderstatus im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Landtag,
2. der Rechnungshof,
3. die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
4. die Gerichte und Staatsanwaltschaften,
5. die Steuerverwaltung,
6. das Statistische Landesamt,
7. die Hochschulen und
8. die sonstigen Stellen des Landes

soweit eine Verpflichtung nach diesem Gesetz im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Stellung oder anderen gesetzlichen Regelungen für diese Stellen stünde. Für diese sollen einvernehmlich gesonderte Vereinbarungen zwischen der Cybersicherheitsagentur und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde getroffen werden.

(3) Nicht als öffentliche Stellen des Landes im Sinne dieses Gesetzes gelten die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden und die Beliehenen.

(4) Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Systeme, die der Verarbeitung und Übertragung von Informationen dienen.

(5) Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes bedeutet die Einhaltung bestimmter Sicherheitsstandards, die die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen betreffen, durch Umsetzung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen in der Informationstechnik.

(6) Kommunikationstechnik des Landes im Sinne dieses Gesetzes ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren öffentlichen Stellen des Landes oder im Auftrag einer oder mehrerer öffentlichen Stellen des Landes betrieben wird und der Kommunikation oder dem Datenaustausch der öffentlichen Stellen untereinander oder mit dritten Personen dient. Die Kommunikationstechnik der in Absatz 2 genannten Stellen, des Landesamts für Verfassungsschutz, des Polizeivollzugsdienstes und der Strafverfolgungsbehörden ist nicht Kommunikationstechnik des Landes, soweit sie unter deren eigener Fachaufsicht oder unter der Fachaufsicht einer ihr übergeordneten Behörde steht oder in deren eigener oder länderübergreifender Zuständigkeit betrieben wird.

(7) Schnittstellen der Kommunikationstechnik des Landes im Sinne dieses Gesetzes sind sicherheitsrelevante Netzwerkübergänge innerhalb der Kommunikationstechnik des Landes sowie zwischen dieser und der Informationstechnik der einzelnen Stellen, Gruppen von Stellen oder dritten Personen. Dies gilt nicht für die Komponenten an den Netzwerkübergängen, die unter deren eigener Fachaufsicht oder unter der Fachaufsicht einer ihr übergeordneten Behörde steht oder in eigener oder länderübergreifender Zuständigkeit der in Absatz 2 genannten Stellen, des Landesamts für Verfassungsschutz, des Poli-

zeivollzugsdienstes oder der Strafverfolgungsbehörden betrieben werden.

(8) Das Landesverwaltungsnetz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Kommunikationstechnik des Landes, die eine gesicherte Verbindung zwischen den lokalen Netzen der damit verbundenen Stellen sowie zu Netzen anderer Verwaltungen ermöglicht und durch das Land oder im Auftrag des Landes betrieben wird.

(9) Informationssicherheit im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen und nichttechnischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen.

(10) Cyberraum ist der virtuelle Raum aller weltweit vernetzten Informationstechnik. Dem Cyberraum liegt als öffentlich zugängliches Verbindungsnetz das Internet zugrunde, das durch beliebige andere Datennetze erweitert werden kann.

(11) Cybersicherheit im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Aspekte der Sicherheit in der Informationstechnik und den Schutz gesellschaftlich relevanter Prozesse vor Angriffen im gesamten Cyberraum.

(12) Schadprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme und sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu verändern oder zu löschen oder unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken.

(13) Sicherheitslücken im Sinne dieses Gesetzes sind Eigenschaften von Programmen oder sonstiger Informationstechnik, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich dritte Personen gegen den Willen der oder des Berechtigten Zugang zu fremder Informationstechnik verschaffen oder die Funktion der Informationstechnik beeinflussen können.

(14) Protokolldaten im Sinne dieses Gesetzes sind Steuerdaten eines informationstechnischen Protokolls zur Datenübertragung, die unabhängig vom Inhalt eines Kommunikationsvorgangs übertragen oder auf den am Kommunikationsvorgang beteiligten Servern gespeichert werden und zur Gewährleistung der Kommunikation notwendig sind. Protokolldaten können Verkehrsdaten nach § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes und Nutzungsdaten nach § 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes enthalten.

### § 3

#### *Aufgaben*

(1) Die Cybersicherheitsagentur fördert die Cybersicherheit und die damit zusammenhängenden Aspekte der Informationssicherheit. Hierzu nimmt sie insbesondere folgende wichtige im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr:

1. Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit,
2. Schutz gesellschaftlicher Prozesse vor Angriffen im Cyberraum,
3. a) Mitwirkung an der Entwicklung und Setzung von Standards für die Cybersicherheit der öffentlichen Stellen des Landes und der an das Landesverwaltungsnetz angeschlossenen Stellen sowie
  - b) Überprüfung der Einhaltung der geltenden Standards für die Cybersicherheit,
4. zentrale Koordinierungs- und Meldestelle nach § 4,
5. Kontaktstelle im Rahmen des Verfahrens zu § 8 b des BSI-Gesetzes und Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden, obersten Landesbehörden sowie der Koordinierungsstelle Kritische Infrastrukturen über die Informationen, die sie als Kontaktstelle erhalten hat,
6. Information und Beratung zur Cybersicherheit und
7. Kompetenzzentrum für Sensibilisierungen und Schulungen zur Cybersicherheit.

(2) Die Cybersicherheitsagentur kann auf Ersuchen bei der Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit unterstützen oder auf qualifizierte sicherheitsdienstleistende Personen verweisen. Sie soll auf Ersuchen die Polizei, die Strafverfolgungsbehörden und das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben technisch unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von technischen Untersuchungen oder der Datenverarbeitung. Die Unterstützung darf nur gewährt werden, soweit sie erforderlich ist, um Tätigkeiten zu verhindern oder zu erforschen, die die Cybersicherheit beeinträchtigen könnten. Die Unterstützungersuchen sind durch die Cybersicherheitsagentur aktenkundig zu machen. Andere öffentliche Stellen des Landes hat die Cybersicherheitsagentur auf Ersuchen bei der Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit zu unterstützen.

(3) Die Regelungen des Errichtungsgesetzes BITBW bleiben unberührt.

### § 4

#### *Zentrale Koordinierungs- und Meldestelle*

(1) Die Cybersicherheitsagentur ist die zentrale Koordinierungs- und Meldestelle für die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen in Angelegenheiten der Cybersicherheit in Baden-Württemberg.

(2) Die Cybersicherheitsagentur hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. alle für die Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit erforderlichen Informationen, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Cybersicherheit und der dabei beobachteten Vorgehensweise, strukturiert zu sammeln und auszuwerten,

2. öffentliche Stellen unverzüglich über die sie betreffenden Informationen nach Nummer 1 und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge zu unterrichten, soweit dies zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen erforderlich ist, und
  3. die Maßnahmen der öffentlichen Stellen des Landes für die Abwehr der Gefahren für die Cybersicherheit zu koordinieren, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Werden anderen öffentlichen Stellen des Landes oder unmittelbar an das Landesverwaltungsnetz angeschlossenen Stellen Informationen nach Absatz 2 Nummer 1 bekannt, die für die Erfüllung von Aufgaben oder die Cybersicherheit anderer öffentlicher Stellen von Bedeutung sind oder sein können, melden sie diese nach Maßgabe der aufgrund § 13 Nummer 3 erlassenen Rechtsverordnung ab dem 1. Januar 2022 unverzüglich der Cybersicherheitsagentur, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Anderweitig begründete Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ausgenommen von den Unterrichtungspflichten nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind Informationen, die aufgrund von Regelungen zum Geheimschutz, Weitergabevorbehalten der Herausgeberinnen oder Herausgeber oder Vereinbarungen mit dritten Personen nicht weitergegeben werden dürfen oder deren Weitergabe im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Stellung einer oder eines Abgeordneten des Landtages oder eines Verfassungsorgans oder der gesetzlich geregelten Unabhängigkeit einzelner Stellen stünde.
- (5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

## Teil 2

### Befugnisse

#### § 5

##### *Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit*

- (1) Um die öffentlichen Stellen und das Landesverwaltungsnetz vor Gefahren für die Cybersicherheit zu schützen, kann die Cybersicherheitsagentur gegenüber öffentlichen Stellen des Landes und an das Landesverwaltungsnetz angeschlossenen Stellen die erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen. Sie trifft Anordnungen und ergreift Maßnahmen erst nach Ablauf einer zuvor gesetzten, angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefahr. Sie darf nur im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde oder im Einzelfall aufgrund Beschlusses des nach § 20 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg eingerichteten IT-Rates Baden-Württemberg Anordnungen treffen oder Maßnahmen vornehmen. Davon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn zur Gefahrenabwehr sofortiges Handeln erforderlich ist.

Dies muss durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Cybersicherheitsagentur angeordnet werden. Die Entscheidung ist zu protokollieren und der betroffenen obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die betroffene oberste Landesbehörde kann bei dem IT-Rat Baden-Württemberg die Überprüfung dieser Entscheidung beantragen. Satz 1 gilt nicht für die Informationstechnik des Landesamts für Verfassungsschutz, des Polizeivollzugsdienstes und der Strafverfolgungsbehörden, soweit sie in deren eigener oder länderübergreifender Zuständigkeit betrieben wird.

(2) Die Cybersicherheitsagentur kann zur Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit

1. Protokolldaten, die beim Betrieb von Kommunikationstechnik des Landes anfallen, erheben und automatisiert auswerten, soweit dies zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen oder Fehlern bei der Kommunikationstechnik des Landes oder von Angriffen auf die Cybersicherheit des Landes erforderlich ist, und
2. die an den Schnittstellen der Kommunikationstechnik des Landes anfallenden Daten erheben und automatisiert auswerten, soweit dies für die Erkennung und Abwehr von Schadprogrammen erforderlich ist.

Auch die anderen öffentlichen Stellen des Landes und die an das Landesverwaltungsnetz angeschlossenen Stellen können Daten entsprechend Satz 1 innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs erheben und automatisiert auswerten. Sofern nicht die nachfolgenden Absätze eine weitere Verarbeitung gestatten, muss die automatisierte Auswertung dieser Daten unverzüglich erfolgen und müssen diese nach erfolgtem Abgleich sofort und spurlos gelöscht werden. Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, die Cybersicherheitsagentur bei ihren Maßnahmen nach Satz 1 zu unterstützen und hierbei den Zugang der Cybersicherheitsagentur zu internen Protokolldaten nach Satz 1 Nummer 1 sowie Schnittstellendaten nach Satz 1 Nummer 2 sicherzustellen.

(3) Protokolldaten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 dürfen über den für die automatisierte Auswertung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens jedoch für drei Monate, gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass diese für den Fall der Bestätigung eines Verdachts nach Absatz 5 Satz 2 zur Abwehr von Gefahren, die von dem gefundenen Schadprogramm ausgehen, oder zur Erkennung und Abwehr anderer Schadprogramme erforderlich sein können. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach diesem Absatz gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Eine nicht automatisierte Auswertung oder eine personenbezogene Verarbeitung ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig. Soweit hierzu die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymierter

Daten erforderlich ist, muss diese durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Cybersicherheitsagentur angeordnet werden. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

(4) Die Verarbeitungsbeschränkungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht für Protokolldaten, sofern diese weder personenbezogene noch dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten beinhalten.

(5) Eine über Absatz 2 bis 4 hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass

1. diese ein Schadprogramm enthalten,
2. diese durch ein Schadprogramm übermittelt wurden oder
3. sich aus ihnen Hinweise auf ein Schadprogramm ergeben können,

und soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen. Im Falle der Bestätigung ist die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr des Schadprogramms,
2. zur Abwehr von Gefahren, die von dem aufgefundenen Schadprogramm ausgehen, oder
3. zur Erkennung und Abwehr anderer Schadprogramme erforderlich ist.

Ein Schadprogramm kann beseitigt oder in seiner Funktionsweise behindert werden. Die nicht automatisierte Verarbeitung der Daten nach den Sätzen 1 und 2 darf nur durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden.

(6) Die Cybersicherheitsagentur übermittelt unverzüglich die nach Absatz 5 verarbeiteten personenbezogenen Daten an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer mittels eines Schadprogramms begangenen Straftat nach den §§ 202 a, 202 b, 202 c, 263 a, 269, 271, 274 Absatz 1 Nummer 2 und den §§ 303 a, 303 b oder 348 des Strafgesetzbuches.

(7) Für sonstige Zwecke übermittelt die Cybersicherheitsagentur die Daten unverzüglich

1. an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere einer in § 100 a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Straftat,
2. an die Polizei zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte.

Die Übermittlung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf der vorherigen gerichtlichen Zustimmung. Ist die gerichtliche Zustimmung nicht rechtzeitig einholbar, hat die Cybersicherheitsagentur die Datenübermittlung unverzüglich vorzunehmen und die gerichtliche Zustimmung binnen drei Werktagen nach erfolgter Datenübermittlung einzuholen. Für das Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in

Familien-sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Cybersicherheitsagentur ihren Sitz hat.

(8) Eine über die vorstehenden Absätze hinausgehende inhaltliche Auswertung zu anderen Zwecken und die Weitergabe von personenbezogenen Daten an dritte Personen ist unzulässig.

(9) Vor der Datenverarbeitung nach Absatz 2 hat die Cybersicherheitsagentur eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 zu konsultieren. Die Cybersicherheitsagentur übermittelt das von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitgeteilte Ergebnis der Konsultation dem IT-Rat Baden-Württemberg.

(10) Die Cybersicherheitsagentur unterrichtet die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über

1. die Anzahl der Vorgänge, in denen sie Daten nach Absatz 6 oder Absatz 7 übermittelt hat, aufgegliedert nach den einzelnen Übermittlungsbefugnissen,
2. die Anzahl der von ihr durchgeführten personenbezogenen Auswertungen nach Absatz 5 Satz 1, in denen der Verdacht widerlegt wurde.

(11) Die Cybersicherheitsagentur unterrichtet kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres den Innenausschuss des Landtages über ihre Anwendung dieses Paragraphen.

(12) Soweit Informationstechnik von Stellen des Landes mit Sonderstatus unter deren eigener Fachaufsicht oder unter der Fachaufsicht einer ihr übergeordneten Behörde oder in deren eigener oder länderübergreifender Zuständigkeit betrieben wird, dürfen nach diesem Paragraphen keine Anordnungen getroffen werden und Maßnahmen nur im Einvernehmen mit diesen Stellen durchgeführt werden.

## § 6

### *Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme in herausgehobenen Fällen*

(1) Handelt es sich bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems einer öffentlichen Stelle um einen her-

ausgehobenen Fall, so soll die Cybersicherheitsagentur auf Ersuchen der betroffenen Stelle die Maßnahmen treffen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich sind.

(2) Ein herausgehobener Fall nach Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um einen Angriff von besonderer technischer Qualität handelt oder die zügige Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems von besonderem öffentlichem Interesse ist.

(3) Die Cybersicherheitsagentur darf bei Maßnahmen nach Absatz 1 personenbezogene oder dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Daten verarbeiten, soweit dies zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich und angemessen ist. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems nicht mehr benötigt werden. Wenn die Daten in Fällen des Absatzes 4 an eine andere öffentliche Stelle zur Erfüllung von deren gesetzlichen Aufgaben weitergegeben worden sind, darf die Cybersicherheitsagentur die Daten abweichend von Satz 2 bis zur Beendigung der Unterstützung dieser öffentlichen Stelle weiterverarbeiten. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Eine über die vorstehenden Absätze hinausgehende inhaltliche Auswertung zu anderen Zwecken und die Weitergabe von personenbezogenen Daten an dritte Personen sind unzulässig.

(4) Die Cybersicherheitsagentur darf Informationen, von denen sie im Rahmen dieser Vorschrift Kenntnis erlangt, nur mit Einwilligung der ersuchenden Stelle weitergeben, es sei denn, die Informationen lassen keine Rückschlüsse auf die Identität der ersuchenden Stelle zu oder die Informationen sind entsprechend § 5 Absatz 6 und 7 zu übermitteln. Zugang zu den in Verfahren nach Absatz 1 geführten Akten wird dritten Personen nicht gewährt.

(5) Die Cybersicherheitsagentur kann sich bei Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Einwilligung der ersuchenden Stelle der Hilfe qualifizierter dritter Personen bedienen, wenn dies zur rechtzeitigen oder vollständigen Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich ist. Die Cybersicherheitsagentur kann die ersuchende Stelle auch auf qualifizierte dritte Personen verweisen. Die Cybersicherheitsagentur und von der ersuchenden Stelle oder von der Cybersicherheitsagentur nach Satz 1 beauftragte dritte Personen können einander bei Maßnahmen nach Absatz 1 mit der Einwilligung der ersuchenden Stelle Daten übermitteln. Hierfür gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Soweit es zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des informationstechnischen Systems erforderlich ist, kann die Cybersicherheitsagentur

von dem Hersteller des informationstechnischen Systems verlangen, an der Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit mitzuwirken.

(7) In begründeten Einzelfällen kann die Cybersicherheitsagentur auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen mit wichtiger Bedeutung für das öffentliche Gemeinwesen tätig werden, wenn sie darum ersucht wurde und es sich um einen herausgehobenen Fall im Sinne des Absatzes 2 handelt. Eine Übermittlung von Informationen nach Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 und 7 kann im Einzelfall bei einem geltend gemachten schutzwürdigen Interesse der ersuchenden Stelle unterbleiben.

(8) Im Falle von Anlagen oder Tätigkeiten, die einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen, ist in Fällen der Absätze 1, 4, 5 und 7 vor Tätigwerden der Cybersicherheitsagentur das Benehmen mit den zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder herzustellen. Bei Maßnahmen der Cybersicherheitsagentur nach § 6 haben die Vorgaben aufgrund des Atomgesetzes Vorrang.

(9) Soweit die Cybersicherheitsagentur erste Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Sicherstellung des Notbetriebes vor Ort ergreift, werden hierfür keine Gebühren oder Auslagen für die Tätigkeit der Cybersicherheitsagentur erhoben. Die durch die Hinzuziehung qualifizierter dritter Personen entstehenden Kosten hat die ersuchende Stelle zu tragen.

## § 7

### *Untersuchung der Sicherheit in der Informationstechnik*

(1) Die Cybersicherheitsagentur kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe b die Sicherheit der Informationstechnik der öffentlichen Stellen des Landes und der an das Landesverwaltungsnetz angeschlossenen Stellen im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde untersuchen und bewerten. Satz 1 gilt nicht für die Informationstechnik des Landesamts für Verfassungsschutz, des Polizeivollzugsdienstes und der Strafverfolgungsbehörden, soweit sie in deren eigener oder länderübergreifender Zuständigkeit betrieben wird. Über die gewonnenen Erkenntnisse erstellt die Cybersicherheitsagentur einen Bericht, der der untersuchten Stelle zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Cybersicherheitsagentur kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 6 auf dem Markt bereitgestellte oder zur Bereitstellung auf dem Markt vorgesehene informationstechnische Produkte und Systeme untersuchen. Sie kann sich hierbei der Unterstützung dritter Personen bedienen, soweit berechnete Interessen des Herstellers der betroffenen Produkte und Systeme dem nicht entgegenstehen. Die

aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 6 genutzt werden. Die Cybersicherheitsagentur darf ihre Erkenntnisse weitergeben und veröffentlichen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Zuvor ist dem Hersteller der betroffenen Produkte und Systeme mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 8

#### *Warnungen, Empfehlungen und Hinweise*

(1) Die Cybersicherheitsagentur kann die Öffentlichkeit oder die betroffenen Kreise vor Gefahren für die Cybersicherheit, insbesondere vor Sicherheitslücken, Schadprogrammen oder im Falle eines Verlustes von oder eines unerlaubten Zugriffs auf Daten, warnen und Sicherheitsmaßnahmen und den Einsatz bestimmter Sicherheitsprodukte empfehlen. Warnungen und Empfehlungen dürfen die Bezeichnung des Herstellers oder Inverkehrbringers des betroffenen Produkts oder Dienstes nur umfassen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Gefahren für die Cybersicherheit von dem Produkt oder Dienst ausgehen. Bevor die Cybersicherheitsagentur informiert, hat sie den Hersteller oder Inverkehrbringer anzuhören, sofern hierdurch die Erreichung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks nicht gefährdet wird. Auf berechnete Interessen der betroffenen Stellen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Soweit entdeckte Sicherheitslücken oder Schadprogramme nicht allgemein bekannt werden sollen, um eine Weiterverbreitung oder rechtswidrige Ausnutzung zu verhindern, weil sie staatlichen Geheimhaltungserfordernissen unterliegen oder weil die Cybersicherheitsagentur gegenüber dritten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, kann sie den Kreis der zu warnenden Personen anhand sachlicher Kriterien einschränken; sachliche Kriterien können insbesondere die besondere Gefährdung bestimmter Einrichtungen, ein übergeordnetes methodisch-analytisches Aufklärungsinteresse oder die besondere Zuverlässigkeit der zu warnenden Personen sein.

(3) Die Cybersicherheitsagentur kann ihrerseits die Öffentlichkeit auf

1. Warnungen, Empfehlungen und Hinweise oder
2. eine Rücknahme- oder Rückrufaktion

durch den Hersteller oder Inverkehrbringer hinweisen. Die Cybersicherheitsagentur kann die Öffentlichkeit auf von einer anderen öffentlichen Stelle veröffentlichte Informationen hinweisen, soweit berechnete Interessen der Öffentlichkeit im Zuständigkeitsbereich der Cybersicherheitsagentur berührt sind.

(4) Die Cybersicherheitsagentur kann Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 einbeziehen, wenn dies für eine wirksame und rechtzeitige Information erforderlich ist.

(5) Stellen sich die von der Cybersicherheitsagentur an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so ist dies unverzüglich zu veröffentlichen. Sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen sind, sind die Öffentlichkeit oder die betroffenen Kreise unverzüglich darüber zu informieren. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 und Satz 2 sollen in derselben Weise erfolgen, in der die Information nach Absatz 1 erfolgt ist.

(6) Die Informationen nach Absatz 1 sind einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 5 sechs Monate nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 zu entfernen.

### Teil 3

#### Datenschutz

### § 9

#### *Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes*

Das Landesdatenschutzgesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

### § 10

#### *Kernbereichsschutz*

Technisch ist sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Werden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, dürfen diese nicht verarbeitet werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt auch in Zweifelsfällen. Die Cybersicherheitsagentur legt Fälle, in denen sich die Frage stellte, ob Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltungen erhoben wurden, einer oder einem Bediensteten der Cybersicherheitsagentur mit Befähigung zum Richteramt sowie der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Cybersicherheitsagentur zur Kontrolle vor. Wenn die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte der Entscheidung der Cybersicherheitsagentur widerspricht, ist die Löschung nachzuholen. Die Umstände der Erlangung solcher Daten und deren Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

### § 11

#### *Schutz von Zeugnisverweigerungsrechten*

Werden Inhalte oder Umstände der Kommunikation von in § 53 Absatz 1 Satz 1 und § 53a Absatz 1 Satz 1 der

Strafprozessordnung genannten Personen übermittelt, auf die sich ein Zeugnisverweigerungsrecht dieser Personen erstreckt, ist die Verwertung dieser Daten unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Satz 1 bis 3 gilt nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person die Gefahr für die Cybersicherheit oder für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte verursacht hat.

## § 12

### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Cybersicherheitsagentur ist zulässig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Cybersicherheitsagentur zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist unbeschadet von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 5 LDSG zulässig, wenn

1. die Verarbeitung erforderlich ist
  - a) zur Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen zur Abwehr von Gefahren für die Cybersicherheit oder
  - b) zur Unterstützung, Beratung, Warnung, Empfehlung oder zum Hinweis in Fragen der Cybersicherheit und
2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.
- (3) Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch die Cybersicherheitsagentur ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und unbeschadet des § 17 Absatz 2 LDSG zulässig, wenn
  1. die Verarbeitung erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Cybersicherheit,
  2. ein Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung die Erfüllung der Aufgaben der Cybersicherheitsagentur unmöglich machen oder diese erheblich gefährden würde und
  3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung überwiegt.
- (4) Die Cybersicherheitsagentur sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach § 3 LDSG vor.

## Teil 4

### Schlussvorschriften

## § 13

### *Rechtsverordnungen*

Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem IT-Rat Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung regeln:

1. die Standards für die Informationssicherheit im Sinne des § 2 Absatz 9,
2. die Standards für die Cybersicherheit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einschließlich der Verfahren zur Überprüfung von Standards,
3. das Nähere zu den Meldepflichten nach § 4 Absatz 3,
4. das Nähere zur Untersuchung der Sicherheit in der Informationstechnik nach § 7 und
5. die ressortübergreifende Organisation im Bereich der Cyber- und Informationssicherheit.

## § 14

### *Verwaltungsvorschriften*

Das Innenministerium trifft nähere Regelungen zur Organisation und zum Betrieb der Cybersicherheitsagentur durch Verwaltungsvorschriften.

## § 15

### *Berichtspflichten*

(1) Die Cybersicherheitsagentur unterrichtet das Innenministerium und den IT-Rat Baden-Württemberg über ihre Tätigkeit.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch das Innenministerium über Gefahren für die Cybersicherheit, die mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht erfolgt. § 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

## § 16

### *Einschränkung von Grundrechten*

Das Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes wird durch die §§ 5, 6 und 7 eingeschränkt.

## Artikel 2

### *Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW*

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Errichtungsgesetzes BITBW vom 12. Mai 2015 (GBI. S. 326), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBI. S. 912, 913) geändert worden ist, werden die Wörter »in der Landesverwaltung« durch die Wörter »im Zusammen-

hang mit den in Nummer 1 geregelten Aufgaben sowie den in Absatz 3 und 4 geregelten Dienstleistungen« ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe »§ 9« durch die Angabe »§ 3« ersetzt.
2. In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »und die Landesoberbehörde BITBW« durch die Wörter », die Landesoberbehörden BITBW und Cybersicherheitsagentur« ersetzt.
3. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter »Landesoberbehörde BITBW« durch die Wörter »Landesoberbehörden BITBW und Cybersicherheitsagentur« ersetzt.
4. § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
»je eine Vertretung der Landesoberbehörden BITBW und Cybersicherheitsagentur sowie«.

### Artikel 4

#### Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte
  - a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr, vollendet hat oder
  - b) einen dienstunfallrechtlich festgestellten Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 vom Hundert vorweist oder
  - c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,
2. der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder

wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist als vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Eine eigene Wohnung ist eine Wohnung, die im Allein- oder Miteigentum der Beamtin oder des Beamten steht. Als eigene Wohnung gilt auch eine Wohnung, die im Eigentum des Ehegatten oder der Ehegattin oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz steht, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr, vollendet, wird von der Zusage der Umzugskostenvergütung bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand abgesehen. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag der Beamtin oder des Beamten widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist gemäß Absatz 4 von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren. Als Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert im Sinne des § 56 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Erwerbsminderung im Sinne des § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

#### Artikel 5

##### Personalverwaltung

#### § 1

##### *Änderung des Ernennungsgesetzes*

In § 4 Satz 1 Nummer 7 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 479, 480) geändert worden ist, werden nach den Wörtern »Landesamt für Verfassungsschutz« die Wörter », der Cybersicherheitsagentur« eingefügt.

#### § 2

##### *Personalverwaltung für Tarifbeschäftigte*

(1) Das Innenministerium ist personalverwaltende Stelle für die Tarifbeschäftigten der Cybersicherheitsagentur.

(2) Das Innenministerium überträgt die Personalverwaltung für die Tarifbeschäftigten mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst vergleichbar sind, an die Cybersicherheitsagentur. Die Übertragung kann jederzeit durch das Innenministerium erweitert oder widerrufen werden.

#### Artikel 6

##### *Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg*

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung »Parlamentsrat<sup>6)</sup>« die Amtsbezeichnung »Vizepräsident der Cybersicherheitsagentur« angefügt.
- In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 nach der Amtsbe-

zeichnung »Polizeipräsident« mit Funktionszusätzen die Amtsbezeichnung »Präsident der Cybersicherheitsagentur« eingefügt.

#### Artikel 7

##### *Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung*

Die Anlage der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S.2), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Spalte 2 wird Nummer 1.10 wie folgt angefügt:  
»1.10 Cybersicherheitsagentur«.
- In Spalte 3 wird Nummer 1.10 wie folgt angefügt:  
»1.10 der Cybersicherheitsagentur mit Ausnahme des Präsidenten der Cybersicherheitsagentur und dessen Stellvertreter«.

#### Artikel 8

##### *Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden*

In Abschnitt I Absatz 1 Nummer 1 der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. 161, 188) geändert worden ist, werden die Wörter »dem Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW)« durch die Wörter »der IT Baden-Württemberg (BITBW)« ersetzt und anschließend eine neue Zeile mit den Wörtern »der Cybersicherheitsagentur« eingefügt.

#### Artikel 9

##### *Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes*

Die Auswirkungen von Artikel 1 dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und gegebenenfalls weiterer sachverständiger Personen überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Evaluation.

#### Artikel 10

##### *Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes*

Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 66, ber. S. 126), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

»(3 a) Durch die Anstaltssatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Verwaltungsratsmitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von Absatz 2 Satz 3 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften unberührt.

2. § 5 Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

»Absatz 3 a Satz 1 bis 4 sowie die für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.«

#### Artikel 11

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »ausnahmsweise auch an« gestrichen und die Wörter »soweit die Beamten und Angestellten« durch die Wörter »soweit sie« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die organisatorische und technische Entwicklung oder die anderweitige Beschaffung sowie die Bereithaltung und die Nutzung der zur Erfüllung seiner in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben benötigten IT-Struktur zählt zu den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Der Kommunale Versorgungsverband kann zur Aufgabenerledigung Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, auch außerhalb des Landes, eingehen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung diese berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.«

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Satzung« durch das Wort »Satzungen« ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt und dem Wortlaut folgende Nummer 3 angefügt:

»3. Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des Kommunalen Versorgungsverbands geführt wurde.«

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds kann von Bedingungen, insbesondere von der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, abhängig gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 ist zu verlangen, dass ein Pflichtmitglied die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 8 Absatz 3 gewährleistet, oder dass hierfür in anderer Weise ausreichend Sicherheit geleistet wird. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.«
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch
1. Auflösung des Mitglieds,
  2. Kündigung oder
  3. Vereinbarung.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus dem Kommunalen Versorgungsverband aus. Die Kündigung ist auf den Schluss eines Haushaltsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein freiwilliges Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.«
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Beschäftigten bleiben Angehörige, wenn sie nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung oder Anspruch oder Anwartschaft auf
1. Ehrensold,
  2. Betriebsrente nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder
  3. Altersgeld
- aus dem Rechtsverhältnis zu einem Mitglied haben. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden mit Beginn der Anspruchsberechtigung Angehörige. Anspruchsberechtigte eines neu aufgenommenen Mitglieds können als Angehörige aufgenommen werden; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.«
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter »§ 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2« durch die Wörter »§ 6 Absatz 2 Satz 2« ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Werden die in § 6 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Kommunalen Versorgungsverband nicht von einem anderen Dienstherrn, Arbeitgeber oder Versorgungsträger übernommen, bleiben sie weiterhin Angehörige des Kommunalen Versorgungs-
- verbands. In diesem Fall sowie in Fällen nach Absatz 2 hat der Kommunale Versorgungsverband einen angemessenen Ausgleichsbetrag festzusetzen, den das Mitglied an den Kommunalen Versorgungsverband zu leisten hat. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.«
6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter »den Angehörigen« gestrichen.
7. § 10 wird folgender Satz angefügt:

»Ferner gewährt er Alters- und Hinterbliebenengeld nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.«
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter »dauernde Dienstunfähigkeit« durch die Wörter »Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes« ersetzt und vor den Wörtern »zu verwenden« die Wörter »oder im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit« eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Wird die Dienstunfähigkeit erst nach erfolgter Zuruhesetzung nachgewiesen, trägt der Kommunale Versorgungsverband das Ruhegehalt ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband erfolgt ist.«
  - c) In Satz 3 wird vor dem Wort »Satzung« das Wort »Allgemeine« eingefügt.
9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter »oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, vor Erreichen des 65. Lebensjahres« gestrichen.
  - b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »Landrat, hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter« durch die Wörter »kommunaler Wahlbeamter auf Zeit« ersetzt.
  - c) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

»c) Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn und dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst und«
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter »der Mitglieder« durch die Wörter »im Sinne von § 6 Absatz 2« ersetzt.
  - c) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Dienstanfänger« die Wörter »und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn« eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort »Satzung« das Wort »Allgemeinen« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort »kann« werden die Wörter »auf Antrag« eingefügt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
    - »§ 9 Satz 2 Alternative 2 findet keine Anwendung.«
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - »(4) Bei der Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen ist der Kommunale Versorgungsverband Beihilfestelle und bei der Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld ist der Kommunale Versorgungsverband sowohl Festsetzungs- als auch Zahlstelle.«

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern »für Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands« die Wörter »oder für Beamte auf Widerruf« eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
  - »Versorgungsbezüge oder Teile davon sowie Kapitalabfindungen, die von einem Mitglied einem Dritten für Angehörige, frühere Angehörige oder für Beamte auf Widerruf aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder mit Zustimmung des Kommunalen Versorgungsverbands zu erstatten sind, trägt der Kommunale Versorgungsverband.«

13. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Mitglieder werden vom Innenministerium aus den Organen und den Angehörigen im Sinne von § 6 Absatz 1 der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands berufen, und zwar zwölf Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände, ein Mitglied auf Vorschlag der Krankenkassen, ein Mitglied auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg sowie ein Mitglied im Benehmen mit den freiwilligen Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands.«

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - »(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden § 34 Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 7, sowie § 34 Absatz 3 und die §§ 36 bis 41, mit Ausnahme der Frist in § 38 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1, der Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.«

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »und des Verwaltungsausschusses« gestrichen.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - »(1) Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands finden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass
    1. der Haushaltsplan und der Jahresabschluss nicht auszulegen sind,
    2. kein Gesamtabschluss zu erstellen ist,
    3. das Innenministerium von der Verpflichtung zur Finanzplanung freistellen kann, wenn diese weder für die Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird,
    4. das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen kann, sofern ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach § 80 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GemO nicht möglich ist und die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar im Rahmen der Vorlage der Haushaltsatzung belegt wird,
    5. entgegen § 80 Absatz 3 Satz 3 GemO der Ausweis einer Nettoposition (negatives Basiskapital) zulässig ist und, sofern eine solche ausgewiesen wird, abweichend von § 25 Absatz 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung verbleibende Fehlbeträge nicht vorgetragen werden, sondern direkt mit der Nettoposition zu verrechnen sind und
    6. die Regelungen zur Mindestliquidität nach der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewandt werden müssen.

Den Mitgliedern ist ein Bericht über die wichtigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres mit einer Vermögensübersicht zur Verfügung zu stellen.«

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - »(2) Der Kommunale Versorgungsverband kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung Vermögen ansammeln. Es müssen Wertpapiere oder liquide Mittel in Höhe von mindestens einem Sechstel der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im letzten Haushaltsjahr (Mindestvermögen) vorhanden sein.«
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
  - »(3) Für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach Absatz 2 Satz 2 über-

- steigt, gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen.«
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4. In Satz 1 wird die Angabe »§ 11 Abs. 6« durch die Angabe »§ 11 Absatz 5« ersetzt. Satz 3 wird aufgehoben.
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort »Satzung« das Wort »Allgemeinen« eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die Sparkassen, der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die LBS Landesbausparkasse Südwest haben dem Kommunalen Versorgungsverband die jeweiligen Versorgungsaufwendungen zuzüglich Verwaltungskosten zu erstatten.«
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- »Dies gilt auch für Beihilfeaufwendungen an Versorgungsempfänger, sofern die jeweilige Einrichtung hierfür keine allgemeine Umlage nach Satz 1 leistet.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort »Satzung« das Wort »Allgemeinen« und in Absatz 2 Satz 3 vor dem Wort »Satzung« das Wort »Allgemeine« eingefügt.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort »Satzung« das Wort »Allgemeine« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird vor dem Wort »Satzung« jeweils das Wort »Allgemeinen« eingefügt.
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 27 Abs. 4« durch die Angabe »§ 27 Absatz 3« ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter »§ 1 a Absatz 2 Sätze 1 und 2« durch die Wörter »§ 2 Absatz 1 Satz 1« und die Angabe »1. Oktober 2015« durch die Angabe »12. Dezember 2019« ersetzt.
19. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Kommunalen Versorgungsverbands oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und fünfzehn weiteren Mitgliedern. Jedes weitere Mitglied hat einen Stellvertreter. Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter werden aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, acht Mitglieder und acht Stellvertreter aus dem Kreis der Pflichtversicherten berufen. Das Nä-

here regelt die Satzung für die Zusatzversorgungskasse.«

20. § 34 Absatz 3 wird aufgehoben.
21. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe »§ 5 Abs. 3 Satz 1« durch die Wörter »§ 5 Absatz 4 Satz 3« ersetzt.
22. § 37 wird aufgehoben.
23. In § 39 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »alle« durch die Wörter »die jeweiligen« ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

In Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S.185, 194), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S.55, 57) geändert worden ist, wird die Angabe »2022« durch die Angabe »2025« ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

In § 64 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S.770), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GBl. S.827) geändert worden ist, wird die Angabe »2022« durch die Angabe »2025« ersetzt.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 12, der mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

(2) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

SITZMANN	DR. EISENMANN
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	HERMANN

**Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung  
der hausärztlichen Versorgung  
in Bereichen des öffentlichen Bedarfs  
in Baden-Württemberg  
(Landarztgesetz Baden-Württemberg)**

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Ziel des Gesetzes*

Dieses Gesetz dient der Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten in Baden-Württemberg.

§ 2

*Voraussetzungen für die Zulassung und Verpflichtung*

Soweit zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten nach § 3 Studienplätze im Studiengang Medizin an einer Universität in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, werden, beginnend ab dem Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/22, im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GBl. S. 405, 412) für den Studiengang zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wenn sie sich nach einem erfolgreichen Auswahlverfahren nach § 5 durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die zuständige Stelle, gegenüber verpflichtet haben,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Weiterbildung als Fachärztin oder -arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin oder -arzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Fachärztin oder -arzt für Innere Medizin (ohne Schwerpunkt) oder eine sonstige fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Absatz 1 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) berechtigt, in Baden-Württemberg zu durchlaufen und
2. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nummer 1 für mindestens zehn Jahre ausschließlich in baden-württembergischen Bedarfsgebieten nach § 3 eine entsprechende Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung auszuüben.

Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe von § 4 abgesichert.

§ 3

*Besonderer öffentlicher Bedarf, Bedarfsgebiet, Prognoseentscheidung*

(1) Ein besonderer öffentlicher Bedarf besteht grundsätzlich in den Gebieten eines Zulassungsbezirks (Bedarfsgebiet), für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 Absatz 1 Satz 1 SGB V eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V über die Unterversorgung oder drohende Unterversorgung getroffen hat.

(2) Das Sozialministerium stellt unter Berücksichtigung der Prognoserechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg regelmäßig den besonderen öffentlichen Bedarf fest. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 6.

§ 4

*Vertragsstrafe und Fälligkeit*

(1) Mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 2 verpflichtet sich die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber nach § 5 zu einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250 000 Euro für den Fall, dass sie oder er den vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die zuständige Stelle kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 einen Aufschub gewähren oder auf die Vertragsstrafe nach Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn in der Person der oder des Bewerbenden liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe, die nicht vorhersehbar waren und nicht selbst herbeigeführt wurden, das Absolvieren einer Weiterbildung oder die Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit vorübergehend oder auf Dauer unzumutbar erscheinen lassen.

§ 5

*Bewerbungs- und Auswahlverfahren*

(1) Bewerbungen sind unter Angabe der Reihung der Studienorte, auf die sich die Bewerbung bezieht, bei der zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Die zuständige Stelle trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern in einem zweistufigen Auswahlverfahren die Auswahlentscheidung nach der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich anschließende hausärztliche Tätigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2. Die zuständige Stelle setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine fachkundig besetzte Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen.

(3) Auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 wird eine Rangfolge anhand der folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann,
3. einer Berufstätigkeit in einem Gesundheitsberuf, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann, sowie
4. einer mindestens einjährigen Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einer mindestens zweijährigen aktiven Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben kann.

(4) Auf der zweiten Stufe finden Auswahlgespräche oder andere mündliche Verfahren, jeweils einzeln oder in Kombination, statt, die über die besondere Eignung nach Absatz 2 Aufschluss geben können. Es sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens.

(5) Die Auswahlkriterien nach den Absätzen 3 und 4 sind in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die Bewertung der Auswahlkriterien nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt auf Basis eines Punktesystems, auf dessen Grundlage jeweils eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. Die Rangfolgen der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils in eine abschließende Rangliste ein.

(6) Die Zuordnung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu den einzelnen Studienorten erfolgt unter Berücksichtigung der in der Bewerbung angegebenen Reihung der Studienorte nach Absatz 1.

(7) Das Nähere regelt die Verordnung nach § 6.

## § 6

### *Verordnungsermächtigung*

Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu bestimmen über
  - a) den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 2,
  - b) die Verpflichtungen der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Land Baden-Württemberg einschließlich ihrer Durchsetzung nach § 2,
  - c) die Feststellung des Bedarfs und die Prognoseentscheidungen nach § 3,
  - d) die Vertragsstrafe einschließlich ihrer Durchsetzung nach § 4,

e) das Bewerbungsverfahren nach § 5, insbesondere die Form sowie Fristen und Ausschlussfristen; es kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,

f) die Zusammensetzung der Auswahlkommission nach § 5 Absatz 2, die Festlegung des Studieneignungstests nach § 5 Absatz 3 Nummer 1, die Bestimmung der von § 5 Absatz 3 Nummern 2 und 3 erfassten Gesundheitsberufe, die von § 5 Absatz 3 Nummer 4 erfassten ehrenamtlichen Tätigkeiten, die Durchführung des mündlichen Auswahlverfahrens nach § 5 Absatz 4, die Gewichtung der Auswahlkriterien, die Bildung einer Rangliste sowie das Punktesystem nach § 5 Absatz 5; im Falle einer Ranggleichheit kann eine Auswahl nach Freiwilligendienst oder Los erfolgen, und

g) die Zuordnung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf die Hochschulorte nach § 5 Absatz 6, sowie

2. die für den Vollzug zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes festzulegen.

## § 7

### *Berichtspflicht*

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach im Turnus von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

## § 8

### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

SITZMANN	DR. EISENMANN
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
	HERMANN

**Gesetz zur Ausführung des  
Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes  
(SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG)**

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Zuständigkeit*

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt sich nach den bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

§ 2

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Ausführung  
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBI. S. 113, 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

»§ 7 b

*Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags  
durch den Bund ab dem Jahr 2020*

Das Land leitet die vom Bund nach § 136 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136 a Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.«

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

»§ 8 a

*Vertretungen der Interessenvertretungen  
der Menschen mit Behinderungen beim Abschluss  
der Rahmenverträge nach § 80 SGB XII*

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen beim Abschluss der Rahmenverträge nach § 80 Absatz 2 SGB XII sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) und
2. die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen; der Landes-Behindertenbeirat hat bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe zu berücksichtigen.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

## **Gesetz über ein Transparenzregister (Transparenzregistergesetz – TRegG)**

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### *Öffentliche Liste und Begriff der Interessenvertretung*

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg führt eine öffentliche Liste (Transparenzregister), in der alle Organisationen und Verbände, die Interessen gegenüber dem Landtag, seinen Gremien, seinen Fraktionen, seinen Mitgliedern oder der Landesregierung oder ihren Mitgliedern vertreten wollen, eingetragen werden.

(2) Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags von Baden-Württemberg samt seinen Organen, Mitgliedern oder Fraktionen oder der Landesregierung.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Kommunikation und Interessenvertretung gegenüber den Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg im eigenen Wahlkreis oder beim Fehlen einer direkten Vertretung einer Fraktion im Wahlkreis durch einen räumlich nahen Abgeordneten eines anderen Wahlkreises. Ebenso findet das Gesetz keine Anwendung auf die Kommunikation und Interessenvertretung gegenüber Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg aus einzelnen Wahlkreisen, soweit zu diesen Wahlkreisen ein in der Sache begründeter lokaler Bezug besteht.

### § 2

#### *Angaben der Organisationen und Verbände*

(1) In das Transparenzregister werden eingetragen

1. Name und Sitz der Organisation/des Verbandes,
2. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung,
3. Interessenbereich der Organisation/des Verbandes,
4. Mitgliederzahl,
5. Anzahl der angeschlossenen Organisationen/Verbände,
6. Namen der Vertreterinnen oder Vertreter der Organisation/des Verbandes,
7. Anschrift der Geschäftsstelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer sowie E-Mail- und Internetadresse),
8. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn die Interessenvertretung Fremddinteressen betrifft, sowie

9. Angaben zu jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung (in Stufen zu je 5 000 Euro).

(2) Das Transparenzregister wird auf der Internetseite des Landtags von Baden-Württemberg maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

### § 3

#### *Pflichten bei der Interessenvertretung*

(1) Interessenvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes muss bei jedem Kontakt gegenüber dem Landtag, seinen Gremien, seinen Fraktionen, seinen Mitgliedern oder der Landesregierung oder ihren Mitgliedern transparent erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen

1. ihre Identität sowie die Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und
2. über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

Das gilt nicht für die vertrauliche oder anonyme Kontaktaufnahme zu Zwecken der Offenlegung von Tatsachen gegenüber dem Landtag, einem Gremium, einer Fraktion, einem Mitglied, der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder. Dem Landtag ist es unbenommen, weitergehende Grundsätze integrierender Interessenvertretung festzulegen.

(2) Wer als Organisation oder Verband zu Zwecken der Interessenvertretung mit dem Landtag von Baden-Württemberg, seinen Gremien, seinen Fraktionen oder seinen Mitgliedern oder der Landesregierung oder ihren Mitgliedern in Kontakt steht oder Kontakt aufnehmen will, muss das unbeschadet der Pflichten nach Absatz 1 durch Eintragung der in § 2 Absatz 1 genannten Daten in das Register angeben, wenn die Interessenvertretung

1. regelmäßig betrieben wird,
2. wiederholt erfolgt und auf Dauer angelegt ist, oder
3. für Dritte erfolgt.

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wird eine notwendige Eintragung unterlassen, ist die Interessenvertretung unzulässig.

(3) Der Eintragungspflicht nach Absatz 2 unterliegt die Interessenvertretung nicht

1. im Rahmen der Tätigkeit der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften,
2. im Rahmen der nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützten Tätigkeiten der Presse und des Rundfunks,
3. im Rahmen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,
4. im Rahmen der Einflussnahme auf Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeber- und Arbeit-

nehmerverbände gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes,

5. im Rahmen von Petitionen nach Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes,
6. im Rahmen der Tätigkeit der Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene sowie
7. im Rahmen der Tätigkeit der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz.

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, können sich freiwillig registrieren.

#### § 4

##### *Exekutive Fußspur*

Die Landesregierung regelt, wie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen der Landesregierung kenntlich gemacht wird.

#### § 5

##### *Teilnahme an Anhörungen des Landtags und Durchführung von parlamentarischen Abenden*

(1) Eine parlamentarische Anhörung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der in § 3 Absatz 2 genannten Organisationen und Verbände soll nur stattfinden und parlamentarischen Abenden durch Organisationen und Verbände nach § 3 Absatz 2 soll nur zugestimmt werden, wenn sich diese in das bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags geführten Transparenzregister eingetragen und die Angaben nach § 2 gemacht haben.

(2) Die Eintragung in das Transparenzregister begründet keinen Rechtsanspruch auf Anhörung.

#### § 6

##### *Verstöße gegen die Pflichten bei der Interessenvertretung*

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Pflichten bei der Interessenvertretung nach § 3 erfolgt eine Abmahnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags.

(2) Im Falle eines wiederholten Verstoßes erfolgt eine öffentliche Rüge durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags bei Eintritt in die Plenarsitzung des Landtags.

(3) Im Falle eines wiederholten Verstoßes trotz erfolgter Rüge soll die Präsidentin oder der Präsident einen befristeten Ausschluss von der Teilnahme an Anhörungen des Landtags und eine Verweigerung der Zustimmung zu parlamentarischen Abenden aussprechen.

#### § 7

##### *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg**

Vom 4. Februar 2021

Der Landtag hat am 4. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S.944) wird die Angabe »30. Juni 2021« jeweils durch die Angabe »30. September 2021« ersetzt.

##### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 4. Februar 2021

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

SITZMANN

DR. EISENMANN

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

HERMANN







**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## Einband- decken 2020

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-44

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2021.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2020 **wird den Beziehern** im März 2021 **kostenlos** zugesandt.

---